

Inhalt

Thema des Monats	1
Sagen Sie Brüssel Ihre Meinung! So setzen Sie sich gegen Hemmnisse im Binnenmarkt zur Wehr.	1
Wissenswertes	3
Lebenszykluskostenberechnung – Neue Übersicht des Umweltbundesamtes.....	3
Vereinfachungen des Vergaberechts für Kita-Ausbau?	3
Neue Hays-Studie: „Das öffentliche Beschaffungswesen aus Sicht der Vergabestelle“.....	3
Änderung des Personenbeförderungsgesetzes zum 1.1.2013 in Kraft getreten	4
BMWi-Ausschreibung: Bedeutung der VO PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.....	4
Recht	4
Beweisführung im Nachprüfungsverfahren – hier: Zugang einer per E-Mail erhobenen Rüge	4
International	5
AUS DER EU	5
Ausschuss der Regionen: Bericht über „Maßnahmenpaket für das öffentliche Auftragswesen“	5
EU Fördermöglichkeiten für öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Innovationsförderung.....	5
Bericht über das Seminar über das elektronische Beschaffungswesen in Brüssel am 14.12.2012	6
Entscheidung des EuGH zu öffentlich-öffentlichen Partnerschaften.....	6
NATO	7
Geschäftschancen deutscher Anbieter bei Beschaffung ziviler Güter	7
ÖSTERREICH	7
Verlängerung der erhöhten Wertgrenzen	7
Aus den Bundesländern	7
BAYERN	7
Änderung bei Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich durch VOB 2012.....	7
MECKLENBURG-VORPOMMERN	8
Kosten für das Herunterladen von Vergabeunterlagen	8
NIEDERSACHSEN	8
Niedersächsischer Wertgrenzenerlass bis Ende 2013 verlängert.....	8
Veranstaltungen	9

Thema des Monats

Sagen Sie Brüssel Ihre Meinung! So setzen Sie sich gegen Hemmnisse im Binnenmarkt zur Wehr.

Bei öffentlichen Auftragsvergaben im Ausland kommen Sie nie zum Zuge? Das europäische Vergaberecht erscheint Ihnen nicht praxisgerecht? Ihre Eignungsnachweise werden im Ausland nicht anerkannt? Sie haben einen Auftrag im Ausland erhalten, bei der Auftragsabwicklung gibt es jedoch Probleme? Und dann die vielen Richtlinien und Verordnungen! Da würden Sie doch gerne ein Wörtchen mitreden, oder? Na los! Sagen Sie „Brüssel“ doch mal die Meinung! Es gibt verschiedene Wege, Ihren Problemen Gehör zu verschaffen.

Welche Möglichkeiten haben Sie?

Gerne schieben wir der Europäischen Kommission den Schwarzen Peter zu, wenn es 'in Europa' wieder mal nicht läuft. Oft ist sie aber gar nicht die Schuldige und würde Ihnen gerne helfen. Deshalb ist die Kommission an Ihren konkreten Erfahrungen interessiert und möchte Ihre Meinung hören. Das sind Ihre Möglichkeiten im Einzelnen:

- **SOLVIT**

SOLVIT ist ein Online-Netzwerk, in dem die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um auf pragmatische Weise grenzüberschreitende Probleme zu lösen, die durch die fehlerhafte Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden entstehen. Jeder Mitgliedsstaat verfügt über SOLVIT-Stellen. Sie bearbeiten Beschwerden von Bürgern und Unternehmen und versuchen innerhalb von 10 Wochen, praktische Lösungen für praktische Probleme zu finden. Die Benutzung von SOLVIT ist kostenlos. Ihre lokale SOLVIT-Stelle wird zunächst Ihren Antrag prüfen und sicherstellen, dass tatsächlich eine fehlerhafte Anwendung von Binnenmarktvorschriften gegeben ist und dass alle erforderlichen Angaben für die Eingabe einer Beschwerde vorliegen. Im Anschluss wird Ihre Beschwerde online eingetragen und an die zuständige SOLVIT-Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem das Problem aufgetreten ist, weitergeleitet. Diese SOLVIT-Stelle bestätigt innerhalb einer Woche, ob sie den Fall übernimmt oder nicht. Eine Übernahme erfolgt, sofern die SOLVIT-Stelle die Beschwerde für begründet erachtet. Beide SOLVIT-Stellen arbeiten gemeinsam an der Lösung des Problems. Ihre SOLVIT-Stelle hält Sie über die Entwicklung Ihrer Beschwerde auf dem Laufenden. Allerdings steht SOLVIT in erster Linie für eine alternative Streitbeilegung. Erfordert die Lösung des Problems die Aufhebung oder Änderung einer bestimmten Rechtsvorschrift, kann SOLVIT wenig tun, da diese Verfahren i. d. R. mehrere Monate dauern und weitere formale rechtliche Schritte erfordern. Wird Ihre Beschwerde durch SOLVIT nicht gelöst, bleibt es Ihnen unbenommen, sich an ein nationales Gericht zu wenden oder eine offizielle Beschwerde bei der EU-Kommission einzureichen. Die SOLVIT-Stelle in Deutschland befindet sich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Kontakt: Lisa TEICHMANN, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin, Fax. +49 3018 615 5379, solvit@bmwi.bund.de). Sie haben auch die Möglichkeit, selbst online ein Beschwerdeformular auszufüllen und bei der Vermittlungsstelle einzureichen (<https://webgate.ec.europa.eu/solvit/application/index.cfm?method=webform.homeform&language=de>).

- **Beschwerde bei der EU-Kommission**

Grundsätzlich kann jede Person bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde über einen Mitgliedstaat einreichen, um eine Maßnahme (gesetzliche Regelung, Vorschrift oder Verwaltung) oder eine Praxis, die einem Mitgliedstaat anzulasten ist, anzuzeigen. Das von der EU-Kommission zur Verfügung gestellte Beschwerdeformular wird für das Einreichen einer Beschwerde empfohlen, muss jedoch nicht zwingend verwendet werden. Eine Beschwerde kann der Europäischen Kommission auch in Form eines einfachen Briefs oder einer E-Mail-Nachricht übermittelt werden. Es liegt jedoch im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele relevante Angaben zu machen. Überflüssige persönliche Angaben sollten vermieden werden. Das ausgefüllte Formular kann entweder in einer der Vertretungen der EU-Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesandt werden: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, z. H. der Generalsekretärin, 1049 Brüssel, Belgien. Weitere Informationen sowie das Beschwerdeformular finden Sie unter http://ec.europa.eu/community_law/your_rights/your_rights_forms_de.htm.

- **Teilnahme an EU-Konsultationen**

Die Europäische Kommission führt regelmäßig öffentliche Konsultationen zu bestehenden Richtlinien oder geplanten Gesetzesvorhaben durch. Mit „Ihre Stimme in Europa“ bietet die EU-Kommission Zugang zu diesen Konsultationen, in deren Rahmen Sie sich aktiv an der Gestaltung der EU-Politik beteiligen können. Eine Übersicht über die aktuellen Konsultationen finden Sie unter http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/index_de.htm.

- **Einreichung von „Business-Feedback“**

Über das EU-Beratungsnetzwerk Enterprise Europe Network (EEN) können Unternehmen in anonymer Form Beschwerden an die EU-Kommission weiterleiten. Das EEN unterstützt Unternehmen bei Fragen zur EU-weiten Geschäftsabwicklung, zu EU-Förderprogrammen, zum öffentlichen Auftragswesen, zur Markterschließung und zur Innovationsförderung. Das Business Feedback ist ein fester Bestandteil des Dienstleistungsangebotes des EEN. In Deutschland ist das EEN in jedem Bundesland vertreten - Ihren zuständigen Ansprechpartner finden Sie unter <http://www.een-deutschland.de/117.html>.

[nach oben](#)



Wissenswertes

Lebenszykluskostenberechnung – Neue Übersicht des Umweltbundesamtes

Mit Hilfe der Lebenszykluskostenrechnung lassen sich Produkte unter Berücksichtigung aller relevanten Kosten auf ihre Wirtschaftlichkeit hin vergleichen. Umweltfreundliche Produkte erweisen sich dabei in vielen Fällen – selbst bei höheren Anschaffungskosten – als die wirtschaftlichste Variante. Denn oftmals können preiswerte Produkte im Vergleich zu teureren Alternativen höhere Folgekosten (bspw. aus dem Verbrauch an Hilfsstoffen oder Energie während der Nutzungsphase, Installations- und Entsorgungskosten, Lebensdauer) verursachen. Die Lebenszykluskostenrechnung bezieht diese Faktoren bei der Berechnung der tatsächlichen Kosten für ein Produkt mit ein. Insofern kann diese Methode auch zur Förderung umweltfreundlicher Produkte genutzt werden und damit zu einer Entlastung der Umwelt beitragen. Die Zulässigkeit der Berücksichtigung von Lebenszykluskosten im Rahmen der Angebotswertung ergibt sich aus § 16 Abs. 8 VOL/A bzw. § 19 Abs. 9 VOL/A-EG. Bei manchen Ausschreibungen wird sie Teil bereits verbindlich vorgegeben. So müssen nach Art. 2 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen alle Bundesdienststellen bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Produkte und Dienstleistungen bei der Angebotswertung auch die Lebenszykluskosten berücksichtigen. Sind energieverbrauchsrelevante Produkte Gegenstand einer Ausschreibung oberhalb der EU-Schwellenwerte, ist gem. § 4 Abs. 6b VgV die Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen. Dies kann insbesondere über die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten erfolgen.

Die Übersicht des Umweltbundesamtes über die verschiedenen Lebenszykluskostenrechner finden Sie unter <http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/lebenszykluskosten/index.htm>.

[Quelle: Umweltbundesamt, www.umweltbundesamt.de]

[nach oben](#)

Vereinfachungen des Vergaberechts für Kita-Ausbau?

Gemäß eines Artikels im Behörden Spiegel vom Dezember 2012 sprechen sich verschiedene Stellen für eine Vereinfachung des Vergaberechts für den Ausbau von Kindertagesstätten aus, um so den ab August 2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können. Laut Statistischem Bundesamt fehlen in Deutschland derzeit rund 220.000 Betreuungsplätze. Viele Städte werden den Anspruch auf einen Betreuungsplatz nicht erfüllen können, mancherorts liegt der Bedarf an neuen Kita-Plätzen bei bis zu 60 Prozent. Deshalb sprechen sich nun mehrere Stellen für eine befristete Lockerung des Vergaberechts aus, damit Städte bei der Vergabe von Kita-Ausbauten unbürokratischer reagieren können; etwa durch Erhöhung der Wertgrenzen für freihändige und beschränkte Ausschreibungen auf 100.000 Euro wie beim Konjunkturpaket II. Der Beigeordnete beim Deutschen Städte- und Gemeindebund Norbert Portz hält solche Maßnahmen grundsätzlich für erwägenswert, sofern diese nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und die Wirtschaftlichkeit nicht beeinträchtigen. Allerdings gibt er zu bedenken, dass Knackpunkte für eine Zeitersparnis eher die Planungsphase sowie die Erteilung der Baugenehmigung seien und es daher insbesondere hier zu Erleichterungen kommen müsse. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sieht bislang keinen Handlungsbedarf.

[Quelle: Behörden Spiegel, Dezember-Ausgabe 2012, S. 37]

[nach oben](#)

Neue Hays-Studie: „Das öffentliche Beschaffungswesen aus Sicht der Vergabestelle“

Die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft zeigt sich auch im Beschaffungswesen. Ausschreibungen werden verstärkt über das Internet veröffentlicht, Präqualifizierungszertifikate (PQ-VOL) sind in rund jeder zweiten Behörde im Einsatz und die Vergabe erfolgt zukünftig vollständig über E-Vergabe-Tools. Dies sind einige der Hauptergebnisse einer Hays-Umfrage, deren Ergebnisse im Dezember veröffentlicht wurden. Für die Studie wurden bundesweit mehr als 300 Vergabeverantwortliche aus Behörden, Stadtwerken und Krankenhäusern befragt. Die Studie finden Sie unter <http://www.hays.de/mediastore/pressebereich/Studien/pdf/HAYS-Studie-Oeffentliches-Beschaffungswesen-2012.pdf?nid=8e616c9b-596f-4b56-b9a5-0fa02d70f697>.

[nach oben](#)

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes zum 1.1.2013 in Kraft getreten

Zum 1. Januar 2013 sind die umfangreiche Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes in Kraft getreten. Damit wird die EU-VO 1370/2007 in deutsches Recht umgesetzt, soweit der europäische Verordnungsgeber Spielraum dafür gelassen hatte. Wesentliche Neuerung ist der Verweis auf das im GWB geregelte Vergaberecht. So soll mehr Wettbewerb auch im ÖPNV stattfinden. Die Gesetzesänderungen sind verkündet im Bundesgesetzblatt I, 2598. Die Bekanntmachung finden Sie unter <http://www.bgbl.de>.

[nach oben](#)

BMWi-Ausschreibung: Bedeutung der VO PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Bei öffentlichen Aufträgen gelten auch für die Preise besondere Vorschriften. Grundsätzlich unterliegen alle öffentlichen Aufträge - ausgenommen Bauleistungen - der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisVO), nach der öffentliche Aufträge grundsätzlich zu Marktpreisen zu vergeben sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat nun eine Studie über die Bedeutung der PreisVO ausgeschrieben. Es soll eine Standortbestimmung der PreisVO unter Betrachtung von Notwendigkeit, Sinn und Zweck hoheitlicher preisrechtlicher Vorgaben für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge erfolgen. Insbesondere sind die unterschiedlichen Anwendungsbereiche der PreisVO zu identifizieren und zu beschreiben. Darüber hinaus ist die Anwendung der PreisVO empirisch - begrenzt auf die letzten 5 - 10 Jahre - darzustellen und ihre Praxisrelevanz zu untersuchen. Der Bürokratieaufwand bei der Anwendung der PreisVO ist bei der Untersuchung und Bewertung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird eine überblickartige Darstellung zu Preisrechtsvorschriften bei öffentlichen Aufträgen in anderen EU-Mitgliedstaaten erwartet. Frist zur Einreichung des Teilnahmeantrags im beschleunigten Verhandlungsverfahren ist der 28.01.2013. Die Bekanntmachung finden Sie unter <http://www.evergabe-online.de/home?content=showAusschreibung&suchenJSP=ausschreibungen&verfahrenID=43206>.

[nach oben](#)



Recht

Beweisführung im Nachprüfungsverfahren – hier: Zugang einer per E-Mail erhobenen Rüge

Am 05.11.2012 hat die Vergabekammer des Bundes (Az.: VK 3 -120/12) über die Frage entschieden, wann eine per E-Mail erhobene Rüge als zugegangen gilt und wer in einem Nachprüfungsverfahren die Beweislast für diesen Umstand trägt. Nach Erhalt des Vorinformationsschreibens nach § 101a GWB hatte eine Bieterin in einer nicht an die Vergabestelle gerichteten „privaten“ E-Mail gegenüber einem Dritten um Feedback zu der Frage gebeten, warum die für den Zuschlag vorgesehene Firma trotz fehlender Eigenerklärungen ihres Nachunternehmers den Zuschlag erhalten solle. Der Empfänger leitete die E-Mail an die Vergabestelle weiter und informierte gleichzeitig die Bieterin, ihre Hinweise so schnell wie möglich an die Auftraggeberin zu richten. Ob die betroffene Firma daraufhin ein Rüge-schreiben per E-Mail an die Auftraggeberin übersandte, ist zwischen den Verfahrensbeteiligten streitig. Die Antragstellerin behauptete, der Ausdruck der Rüge-Mail belege, dass ein Versand erfolgt sein müsse, da sich bei Nichtversand ein abweichendes Druckbild ergebe. Aufgrund dieser Umstände läge die Beweislast für den Zugang der Rüge bei der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin teilte im Verfahren mit, dass eine Überprüfung der eigenen E-Mail-Server veranlasst worden sei und in den Logfiles des Exchange-Servers, auf denen sowohl die von externen Absendern, als auch die intern versendeten E-Mail zusammenliefen, kein E-Mail-Eingang der Antragstellerin dokumentiert worden sei.

Die Vergabekammer stellte zunächst fest, dass die an den Dritten übermittelte E-Mail die Voraussetzungen einer Rüge nicht erfülle, da sie nicht an die zuständige Vergabestelle gerichtet war. Zur Beweislast führte die Vergabekammer aus, dass das Nachprüfungsverfahren keine prozessuale Darlegungs- und Beweislast kenne, da dies nicht mit dem Untersuchungsgrundsatz des § 110 Abs. 1 GWB zu vereinbaren sei. Allerdings komme die materielle Beweislast dann zum Tragen, wenn die Aufklärungsbemühungen der Vergabekammer mit keiner zureichenden Gewissheit zu tragfähigen Festlegungen gelange. Die Vergabekammer hatte die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Logfiles gesichtet und – wie auch von der Auftraggeberin behauptet – keinen Eingang einer E-Mail der Antragstellerin feststellen können. Manipulationen des E-Mail-Eingangs durch die zuständigen Sachbearbeiter des Beschaffungsvorgangs seien ausgeschlossen, da diese keinen Zugriff auf den Server hätten. Selbst ein Löschen der E-Mail im Empfangsfach des Sachbearbeiters habe keinen Einfluss auf den Bestand der E-Mail auf dem Exchange Server.

Dieses Ergebnis werde auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Vergabekammer keinen direkten Zugriff auf den Server der Auftraggeberin hatte und damit auf die Zurverfügungstellung von Server-Protokollen angewiesen war. Den Nachteil der Nichterweislichkeit einer Tatsache habe zu tragen, wer sich auf einen ihm günstigen Normtatbestand beruft. Der Zugang einer Rüge sei daher in einer solchen Situation grundsätzlich durch den Antragsteller zu beweisen. Wie bereits vom OLG Düsseldorf beschlossen sei die Rüge eine geschäftsähnliche Handlung, so dass § 130 BGB entsprechend anzuwenden sei. Die Beweislast des Zugangs einer solchen E-Mail trage der Absender. Eine E-Mail gehe erst dann dem Empfänger zu, wenn sie abrufbereit in seinem elektronischen Postfach eingegangen ist. Ein entsprechender Nachweis sei von Seiten der Antragstellerin nicht erbracht worden. Selbst wenn man dem Vortrag der Antragstellerin folge und aufgrund der vorliegenden Umstände eine Umkehr der Beweislast im E-Mail-Verkehr unterstelle, sei festzustellen, dass aufgrund der vorgelegten Logfiles ein Zugang der streitigen E-Mail nicht zu verzeichnen sei. Damit sei der Auftraggeberin aus Sicht der Vergabekammer zweifelsfrei gelungen, den Nichtzugang der streitigen E-Mail nachzuweisen. Die Entscheidung der Vergabekammer des Bundes finden Sie unter www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Vergabe/Vergabe12/VK3-120-12.pdf.

Praxistipp: Legt eine Firma eine Rüge beim Auftraggeber ein, ist für das Wirksamwerden dieser Rüge entsprechend § 130 BGB erforderlich, dass diese dem Auftraggeber zugeht. Für den Zugang einer E-Mail gilt als maßgeblich Zeitpunkt der Eingang der E-Mail auf dem Server des Auftraggebers. Die Vergabekammer kann sich bei der Aufklärung des Sachverhalts gem. § 110 Abs. 1 S. 2 lediglich auf das beschränken, was von den Beteiligten vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Kann aus dieser Untersuchung ein Nachweis des Zugangs nicht erbracht werden, ist derjenige materiell beweispflichtig, der sich auf einen für ihn günstigen Umstand beruft. Dies wäre hier der die Rüge erhebende Bieter. Ist der Zugang einer E-Mail streitig, kann sicherer Beweis durch Vorlage sogenannter Logfiles erbracht werden. Da die Firma in der Regel keinen Zugang zu diesen Logfiles hat, sollte sie versuchen, durch Vorlage anderer Nachweise eine Umkehr der Beweislast zu erreichen und damit die Vergabestelle zur Vorlage der Logfiles zu bringen.

[nach oben](#)



International

AUS DER EU

Ausschuss der Regionen: Bericht über „Maßnahmenpaket für das öffentliche Auftragswesen“

Der Ausschuss der Regionen hat nach seiner Stellungnahme zur Konzessionsrichtlinie im September 2012 nun auch zum Maßnahmenpaket der EU-Kommission für das öffentliche Auftragswesen Stellung genommen und auf 35 Seiten Vorschläge zur Änderung der überarbeiteten Vergaberichtlinien gemacht. Eine wesentliche Forderung ist, dass Kosten-Nutzen-Betrachtungen in den Vergabebestimmungen mehr Beachtung finden sollten. Außerdem wird moniert, dass einige neue Vorschläge schwer verständlich und außerordentlich detailliert sind und dadurch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die öffentlichen Auftraggeber bedeuten; vielmehr sollte versucht werden, die Vorschriften zu vereinfachen. Schließlich wird daran erinnert, das Subsidiaritätsprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Stellungnahme finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:391:0049:0083:DE:PDF>.

[nach oben](#)

EU Fördermöglichkeiten für öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Innovationsförderung

Am 22. Dezember 2012 wurde ein neuer sogenannter ‚call for proposal‘ für Aktivitäten im Rahmen des Programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation der EU veröffentlicht. Dieses Programm fördert unter anderem auch öffentliche Auftraggeber, die eine Beschaffung in den Bereichen Gesundheit, gesundes Altern, nachhaltige Mobilität, effiziente Datenserver u. ä. planen. Grundvoraussetzung für eine Teilnahme an den Förderprogrammen ist die Zusammenarbeit mit einem öffentlichen Auftraggeber aus einem anderen EU Land zum Zweck der gemeinsamen Beschaffung. Der Beschaffungsgegenstand selbst soll einen innovativen Aspekt haben. Gefördert werden die Vorbereitung der Beschaffung und auch die Beschaffung selbst. Für die Bewerbung gibt es je nach Themenschwerpunkt unterschiedliche Fristen. Eine Aufstellung und alle relevanten Links finden Sie im aktuellen ICT-PCP Newsletter http://cordis.europa.eu/fp7/ict/pcp/docs/pcp-newsletter-201301_en.pdf.

[nach oben](#)

Bericht über das Seminar über das elektronische Beschaffungswesen in Brüssel am 14.12.2012

Am 14.12.2012 fand in Brüssel ein Seminar über das elektronische Beschaffungswesen statt. Zweck des Seminars war die Vorstellung der nicht legislativen Arbeiten der GD MARKT im Bereich der E-Vergabe sowie die Erörterung der Ergebnisse dieser Arbeiten mit anderen Teilnehmern. Im Internet wurden nun einige Seminarbeiträge veröffentlicht. So finden sich dort u. a. Übersichten über den Stand der E-Vergabe-Lösungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie über Good-Practice-Beispiele im lesenswerten „Goldenen Buch der E-Vergabe“. Dieses Goldene Buch berichtet über eine Studie, in der 30 im Beschaffungswesen in der EU genutzte elektronischen Vergabeplattformen eingehend untersucht und in dem empfehlenswerte und zu vermeidende Vorgehensweisen für öffentliche Verwaltungen und Softwareentwickler erfasst werden. Herausgestellt werden dort die ermittelten Ansätze und besten Praktiken, nicht die E-Vergabeplattformen selbst. Außerdem stehen zwei Berichte der EU-Expertengruppe für E-Vergabe zum Download bereit. Die Expertengruppe wird Empfehlungen für Vergabestellen, politische Entscheidungsträger und Softwareentwickler abgeben, die auf die Vereinfachung der E-Beschaffung in der Praxis insbesondere für KMU und grenzübergreifende Anbieter abzielen. Die Präsentationen finden Sie unter: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/e-procurement/conferences/index_de.htm.

[nach oben](#)

Entscheidung des EuGH zu öffentlich-öffentlichen Partnerschaften

Der EuGH hat am 19.12.2012 in der Sache "Azienda Sanitaria Locale di Lecce" (C-159/11) zu den Voraussetzungen der "öffentlich-öffentlichen" Partnerschaften entschieden. Die Auftraggeberin beauftragte eine Universität mit der Erforschung und Bewertung der Erdbebenanfälligkeit ihrer Krankenhausanlagen, ohne den Auftrag öffentlich auszuschreiben. Verschiedene Kammern und Berufsverbände sowie Unternehmen erhoben Klagen gegen diese Entscheidung, wobei sie sich insbesondere auf einen Verstoß gegen das Vergaberecht auf nationaler und auf Unionsebene beriefen. Das Verwaltungsgericht gab diesen Klagen statt. Im Rahmen des hiergegen eingelegten Rechtsmittels machten die Auftraggeberin und die Universität geltend, dass es sich nach italienischem Recht bei dem Beratungsvertrag um eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen in Bezug auf Tätigkeiten im Allgemeininteresse handele. Die entgeltliche Mitwirkung – allerdings gegen eine auf die getragenen Kosten beschränkte Vergütung – der Universität an einem solchen Vertrag falle in den Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeiten. Das Rechtsmittelgericht legte die Sache dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren vor. Generalanwältin Trstenjak empfahl dem EuGH in ihren Schlussanträgen die Anwendung strenger Regeln für "öffentlich-öffentliche Partnerschaften". Sowohl in den Schlussanträgen als auch im Urteil wurde Bezug genommen auf die EuGH-Leitentscheidung "Stadtreinigung Hamburg" (C-480/06). Der EuGH bestätigt in seinem Urteil die dort entwickelten Grundsätze und verneint im vorliegenden Fall eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft. Die Schlussanträge finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62011CJ0159:DE:HTML>, das Urteil des EuGH unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62011CJ0159:DE:HTML>.

[nach oben](#)

Fassung der Richtlinienvorschläge nach dem EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat am 10.12.2012

Am 20.12.2012 wurden die drei Richtlinienvorschläge zum Vergaberecht veröffentlicht in der Fassung der "allgemeinen Ausrichtung", die diese nach dem EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat am 10.12.2012 gefunden haben. Der Text zur klassischen Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe trägt das Datum 30.11.2012, da diese Fassung im Wettbewerbsfähigkeitsrat am 10.12.2012 nicht geändert wurde. Mit der "allgemeinen Ausrichtung" wurde auch ein Mandat für den informellen Trilog zwischen Europäischer Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament (EP) erteilt. Zur Abstimmung im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments (IMCO) am 18.12.2012: Von 91 Kompromissänderungsanträgen wurden 89 angenommen, nur zwei zu Erwägungsgründen nicht. Die IMCO-Position steht dabei noch unter dem Vorbehalt der Prüfung der Sprachjuristen des EP, kann aber in der politischen Substanz schon als Grundlage für die Verhandlungen angesehen werden. Die Abstimmung führte aber noch nicht zu einem Verhandlungsmandat. Darüber soll bei der IMCO-Koordinatorensitzung am 23./24.1.2013 entschieden werden. Der Trilog kann daher frühestens im Februar beginnen. Zur Konzessions- und Sektoren-RL ist die IMCO-Abstimmung am 23./24.1.2013 geplant.

Die Richtlinienvorschläge finden Sie unter (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/12/st18/st18011.en12.pdf>, <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/12/st16/st16725-re01.en12.pdf> und <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/12/st18/st18007.en12.pdf>).

[nach oben](#)

NATO

Geschäftschancen deutscher Anbieter bei Beschaffung ziviler Güter

Die NATO-Verwaltung vergibt außerhalb der Rüstungsbranche jährlich Beschaffungsaufträge im Wert von rund 700 Mio. Euro an Firmen aus den Bereichen Logistik, Bauleistungen sowie Informations- und Telekommunikationstechnologie. Deutschland ist nach den USA mit einem Finanzierungsanteil von ca. 15% zweitgrößter Beitragszahler der NATO. Bei den Lieferaufträgen für zivile Güter sind deutsche Unternehmen mit einer Beteiligung von nur etwa 6% jedoch unterrepräsentiert. Dabei winken auch für deutsche Anbieter lukrative Aufträge. Im Hinblick auf eine mögliche Beteiligungen an den Beschaffungen der NATO lohnt es sich, kontinuierlich Informationen über das Beschaffungspotenzial für zivile Güter und Bauleistungen bei NATO-Projekten einzuholen. Ein ausführlicher Artikel der Germany Trade and Invest (GTAI) vom 14.12.2012 gibt detaillierte Informationen zu den rechtlichen Grundlagen sowie den tatsächlichen Begebenheiten für eine Teilnahme an Ausschreibungen der NATO und nennt weiterführende Links sowie Ansprechpartner. Den Artikel der GTAI finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte.did=727714.html>.

[nach oben](#)

ÖSTERREICH

Verlängerung der erhöhten Wertgrenzen

Mit Bekanntmachung im Österreichischen Bundesgesetzblatt vom 18.12.2012 wurde die Erhöhung der im Bundesvergabegesetz 2006 festgesetzten Schwellenwerten erneut bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Das heißt, bis zu diesem Datum können Aufträge im Liefer- und Dienstleistungsbereich im nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung bis zu einem Wert von 100.000 Euro durchgeführt werden, im Baubereich bis zu einem Wert von einer Million Euro. Ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung kann im Bau- sowie im Liefer- und Dienstleistungsbereich bis 100.000 Euro stattfinden. Die Bekanntmachung finden Sie unter http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_II_461/BGBLA_2012_II_461.pdf.

[nach oben](#)



Aus den Bundesländern

BAYERN

Änderung bei Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich durch VOB 2012

Am 21.12.2012 ist im Bayerischen Staatsanzeiger eine Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ (IMBek) veröffentlicht worden, mit der die Ausgabe 2012 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) für kommunale Auftraggeber zum 01.01.2013 eingeführt wird. Die neue Gesamtausgabe für alle Teile der VOB wurde vom Deutschen Vergabe und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) beschlossen. Da die Vergabe- und Vertragsordnungen keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen haben, ist ein ausdrücklicher Anwendungsbefehl für die jeweiligen öffentlichen Auftraggeber erforderlich. Für die staatlichen Auftraggeber und die Vergabestellen des Bundes ist die VOB 2012 bereits eingeführt. Für kommunale Auftraggeber gelten bisher jeweils nur für Aufträge oberhalb des einschlägigen Schwellenwertes von derzeit 5 Mio Euro (ohne USt) der zweite Abschnitt der neuen VOB/A und die VOB/B 2012. Mit der Änderung der IMBek werden im Interesse der Transparenz und einer einheitlichen Rechtslage auch für kommunale Bauaufträge unterhalb des Schwellenwertes der erste Abschnitt der VOB/A 2012 sowie die VOB/B 2012 eingeführt. Für die VOB/C 2012 ist in der IMBek ein dynamischer Verweis enthalten, so dass diese automatisch mit der Herausgabe durch das Deutsche Institut für Normung e. V. anwendbar wird. Inhaltlich haben sich im ersten Abschnitt der VOB/A 2012 keine Änderungen ergeben; es wurden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Umfangreichere Änderungen gab es jedoch bei der VOB/B 2012, so beispielsweise im Bereich der Rechnungstellung, bei Abschlagszahlungen sowie der Zahlungsfrist.

Weitere Informationen finden Sie im Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 19.12.2012 unter http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/vergabe_vertragswesen/kommunal/ib3_1512_4_2325.pdf.

[nach oben](#)

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Kosten für das Herunterladen von Vergabeunterlagen

Unternehmen hatten sich bei öffentlichen Vergabestellen und der Auftragsberatungsstelle M-V e.V. beschwert darüber, dass einige öffentliche Auftraggeber ihre Vergabeunterlagen in letzter Zeit ausschließlich über Online-Vergabeportale zur Verfügung stellen – sowohl für freihändige Vergaben als auch für beschränkte und öffentliche Ausschreibungen - und dafür nicht nachvollziehbare hohe Kosten zwischen 12,- und 25,- € über die Plattform erhoben werden. Nachdem alle Aufklärungsbemühungen gegenüber einer Vergabestelle erfolglos geblieben waren, schaltete die ABST M-V die Rechtsaufsicht (Innenministerium) und das federführende Wirtschaftsministerium in M-V ein und bat um Prüfung des Sachverhaltes. Ergebnis, Zitat aus dem Antwortschreiben vom 07.12.2012 an die ABST M-V und die gerügte Vergabestelle: „Nach erfolgter Abstimmung mit dem für das Vergaberecht im Land federführenden Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus teilt nun die kommunale Rechtsaufsicht – das Innenministerium MV - folgendes mit: Aus § 8 Abs. 7 Nr. 1 VOB/A ergibt sich, dass bei öffentlichen Ausschreibungen eine Erstattung der Kosten nur für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie für die Kosten der postalischen Versendung verlangt werden darf. Der Download von Vergabeunterlagen wird hiervon nicht erfasst. § 8 Abs. 7 Nr. 2 VOB/A stellt unmissverständlich klar, dass bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben alle Unterlagen unentgeltlich abzugeben sind. Für den VOL-Bereich gibt § 6 Abs. 2 VOL/A vor, dass von den Bewerbern und Bieter Entgelte für die Durchführung der Vergabeverfahren nicht erhoben werden dürfen. § 8 Abs. 2 VOL/A sieht vor, dass bei öffentlicher Ausschreibung bei direkter oder postalischer Übermittlung für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen Kostenersatz gefordert werden darf. Da § 8 Abs. 2 Satz 1 VOL/A ausdrücklich die postalische und die direkte Übersendung nennt, sind nach ibr-online, Rudolf Weyand, Vergaberecht, § 8 VOL/A, 113.5.4.4 besondere Kosten des Auftraggebers für Plattformen der eVergabe und die daraus entstehenden Bereitstellungskosten für die Bewerber und Bieter nicht ersatzfähig. Bei den genannten Bestimmungen geht es im Kern darum, dass den potenziellen Bieter für die Beteiligung an den Vergabeverfahren keine finanziellen Hindernisse geschaffen werden sollen. Ein solches Hindernis schafft der öffentliche Auftraggeber immer dann, wenn er - direkt oder indirekt - eine Entgeltspflicht verursacht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass weder die VOB/A noch die VOL/A eine Rechtsgrundlage für die Forderung von Entgelten von den Bieter bzw. Bewerbern für den Download von Vergabeunterlagen enthält. Dies gilt auch für den Download von Unterlagen von eVergabe-Plattformen, die im Auftrag der Vergabestellen tätig sind.“ Das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Referat II 340, Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, Vergabeangelegenheiten und Kommunalpolitik bittet alle Vergabestellen des Landes M-V um zukünftige Beachtung und wird Anfang des Jahres 2013 hierzu in einem Rundschreiben an alle kommunalen Vergabestellen in M-V gesondert Stellung nehmen. Ihr Ansprechpartner bei der ABST M-V: Herr Klaus Reisenauer, Tel.: 0385/61738110.

[nach oben](#)

NIEDERSACHSEN

Niedersächsischer Wertgrenzenerlass bis Ende 2013 verlängert

Der Erlass zur „Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte“ in Niedersachsen wurde um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2013 verlängert. Die Wertgrenzen sind wie bisher im Bereich der VOB: Beschränkte Ausschreibungen: 1.000.000 EUR, Freihändige Vergaben: 75.000 EUR, sowie im Bereich der VOL: Beschränkte Ausschreibungen: 100.000 EUR, Freihändige Vergaben: 50.000 EUR. Die niedersächsische Landesregierung setzt sich weiterhin für eine bundesweite Vereinheitlichung der seit 2011 existierenden unterschiedlichen Ländergrenzen ein. Die Wertgrenzen, ab denen die öffentlichen Auftraggeber ihre Vergaben öffentlich ausschreiben müssen, wurden im Rahmen des Konjunkturpaketes II sowohl im Bund als auch in allen Bundesländern durch Erlasse im Jahr 2009 erheblich heraufgesetzt.

Die Erlassverlängerung – Wertgrenzen für 2013 finden Sie unter http://www.hannover.ihk.de/fileadmin/pdf/ihk/themen/oeffentliche_auftraege/Erlassverlaengerung_Wertgrenzen_fuer_2013.pdf, den Niedersächsischen Erlass zur Festsetzung von Wertgrenzen unter http://www.hannover.ihk.de/fileadmin/pdf/ihk/themen/oeffentliche_auftraege/111125_Wertgrenzenerlass_2012.pdf.

Ihre Ansprechpartnerin in der IHK Hannover: Frau Sabine Hillmer, Tel.: 0511/3107-272.

[nach oben](#)



Veranstaltungen

1. Februar 2012: Kostenfreies Webinar "Öffentliche Aufträge für Anfänger"

In Deutschland werden jedes Jahr öffentliche Aufträge im Wert von 478 Mrd. Euro vergeben. Viele Firmen – gerade kleine und mittlere Unternehmen nutzen dieses Geschäftspotenzial noch nicht ausreichend. Öffentliche Ausschreibungen gelten oft zu unrecht als kompliziert und zeitaufwändig. Jeder der die Grundregeln kennt und beachtet, hat eine Chance von öffentlichen Aufträgen zu profitieren. Vor diesem Hintergrund bietet das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (ABZ) am 01.02.2013 von 11.00 - 12.00 Uhr ein kostenfreies Webinar an zu dem Thema „Öffentliche Aufträge für Anfänger: Nur wer die Spielregeln kennt, kann gewinnen.“ Das Webinar des ABZ richtet sich an Unternehmen, die noch keine oder nur geringe Kenntnisse im öffentlichen Auftragswesen haben. Mittels dieser Onlineschulung soll Unternehmen die Scheu genommen werden, sich an öffentlichen Aufträgen zu beteiligen, indem es die Grundsätze der Auftragsvergaben vorstellt und Tipps für eine erfolgreiche Angebotserstellung gibt. Kurz und leicht verständlich lernen Sie, worum es bei öffentlichen Aufträgen geht und wie Sie Ihre Chancen richtig einschätzen können. Informationen zur Anmeldung finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/kostenfreies-webinar-oeffentliche-auftraege-fuer-anfaenger-.html>. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Angelika Höß, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Email: hoess@abz-bayern.de, Tel. 089/5116-3171.

[nach oben](#)

26. Februar 2013: Tag der öffentlichen Auftraggeber 2013

Innovative Lösungen und Best Practice zeigen Referenten aus Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentlich-rechtlichen Unternehmen beim „Tag der öffentlichen Auftraggeber“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) in Berlin. Der BME veranstaltet das jährliche Event für Fach- und Führungskräfte aus dem Bereich Public Procurement 2013 zum 11. Mal. Themen sind u. a.: Das EU-Vergaberecht mit Blick auf die Praxis, Vergaberecht aus Bietersicht, Strategische Planung und Steuerung in der öffentlichen Beschaffung, Kennzahlen und Leistungsvergleiche. Mit dem Preis „Innovation schafft Vorsprung“ zeichnen BMWi und der BME im Rahmen der Veranstaltung Spitzenleistungen öffentlicher Auftraggeber aus. Der Gewinner wird auf dem „Tag der öffentlichen Auftraggeber“ bekannt gegeben.

Veranstalter: Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. – BME
 Veranstaltungsort: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie - Konferenzzentrum
 Termin: 26. Februar 2013, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Teilnahmeentgelt: 195,- € für Teilnehmer aus Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen
 345,- € für Teilnehmer aus Wirtschaft und Industrie
 Informationen: <http://www.bme.de/Programm.45254.0.html>

[nach oben](#)

26. Februar 2013: „Vergaberechtliche Entscheidungen 2012“

Aus den Fehlern und Erfolgen anderer lernen – die Auswertung der Rechtsprechung ist dafür eine maßgebliche Voraussetzung. Richtige und falsche Vorgehensweisen werden in den Entscheidungen dargestellt und bewertet. Daher ist die Betrachtung der Rechtsprechung im Jahr 2012 ein intensiver Blick auf die aktuellen Handlungsmöglichkeiten von Auftraggebern und Auftragnehmern. Und interessante Fragen gibt es allemal: Welche Erklärungen und Nachweise dürfen bzw. müssen nachgefordert werden, welche nicht? Welchen Spielraum hat der Auftraggeber bei der Festlegung des Beschaffungsgegenstandes? Die erforderliche Trennung von Eignungs- und Wertungskriterien wirft neben Fragen auch Gestaltungsmöglichkeiten auf und vieles andere mehr. Nutzen Sie die Gelegenheit, von erfahrenen Referenten die hierzu ergangene Rechtsprechung 2012 dargestellt zu bekommen. Weitere Termine: 16.04.2013 (Stuttgart) und 28.05.2013 (Leipzig).

Veranstalter: forum vergabe e.V.
 Veranstaltungsort: Hotel Crowne Plaza Hannover
 Termin: 26. Februar 2013, 9:30 Uhr bis 17:00 Uhr
 Teilnahmeentgelt: 280 Euro (für Nichtmitglieder)
 220 Euro (für Mitglieder des forum vergabe e.V.)
 Ansprechpartnerin: Frau Heike Stenzel, Telefon: 030 23608060, info@forum-vergabe.de

[nach oben](#)

6.-8. Mai 2013: European Procurement Forum (EUPF) in New York

Im Mai findet in New York zum zehnten Mal das EUPF-Seminar zu Beschaffungen der Vereinten Nationen. Das Seminar bietet den Teilnehmern die Möglichkeit, Einzelgespräche mit Einkäufern der Vereinten Nationen (VN) zu führen. Zudem erhalten die Teilnehmer in Workshops branchenspezifische Informationen. Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmen aus ganz Europa und bietet einen tiefen Einblick in das Beschaffungswesen verschiedener Organisationen der VN. Dabei nehmen nicht nur die VN-Organisationen aus New York teil, sondern auch von anderen VN-Standorten wie z. B. Kopenhagen und Rom. Die Anmeldung kann ab Montag, den 14. Januar 2013 vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt und die Veranstaltung erfahrungsgemäß sehr schnell ausgebucht ist.

Veranstalter: European Procurement Forum
Veranstaltungsort: Vereinte Nationen, New York
Termin: 6. – 8. Mai 2013
Teilnahmeentgelt: Bitte beim Veranstalter erfragen.
Ansprechpartnerin: Nicole Klug, Deutsch-Amerikanische Handelskammer, Tel.: +1 (212) 974-8853,
E-Mail: nklug@gaccny.com
Informationen: www.eupf.org.

[nach oben](#)